



9. Periodische Revision der Zuschussfälle

1. Grundsatz

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 ZuD sind die Bezügerinnen und Bezüger von Zuschüssen verpflichtet, jede *wesentliche Änderung* ihrer Verhältnisse zu melden. Wir informieren die Klientinnen und Klienten in jeder Verfügung über ihre Meldepflicht. Artikel 16 Absatz 1 ZuD verpflichtet die Gemeinden, die Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger *alljährlich* von Amtes wegen zu überprüfen.

2. Rentnerinnen und Rentner ohne/ mit plafonierten Ergänzungsleistungen

In den Monaten April und Mai jeden Kalenderjahres überprüfen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentnerinnen und Rentner ohne Ergänzungsleistungen bzw. plafonierten Ergänzungsleistungen. Dabei ist eine umfassende Revision durchzuführen. Nach der erfolgten Revision wird ein Berechnungsblatt ausgedruckt mit der Überschrift Periodische Revision, Jahreszahl, welches von der Bereichsleitung oder deren Stellvertretung visiert wird.

3. Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen (ohne plafonierte)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Rentnerinnen und Rentnern sind in der Regel stabil. Gemäss ELG werden die Leistungen - vorbehältlich früher gemeldeter Änderungen - alle 4 Jahre neu berechnet (periodische Revisionen). Wenn Ergänzungsleistungen fließen, begnügen wir uns, jährlich im dritten Quartal einen aktuellen Beleg für diejenige Berechnungsposition zu verlangen, für welche wir einen Zuschuss ausrichten. Das heisst beispielsweise, dass wir ein Zahlungsbeleg für die Mietzinszahlung verlangen, wenn die Miete über dem EL-Maximum mit Zuschüssen gedeckt wird.